

Grenzen setzen –

Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz?

Sie fühlen sich sexuell belästigt?

Damit sind Sie nicht allein. Jede zweite Frau hat bereits ein unerwünschtes sexuelles Verhalten am Arbeitsplatz erlebt, wie aus einem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation hervorgeht. In einer Untersuchung des Bundesfamilienministeriums zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland gaben sogar 93 Prozent der berufstätigen Befragten an, schon einmal sexuelle Belästigung erlebt zu haben. Die Definition von sexueller Belästigung war dabei jedoch sehr unterschiedlich.

Unabhängig von Branche und beruflicher Position kann sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stattfinden. Vielleicht kennen Sie das:

Ein Kunde sucht bedrängende körperliche Nähe zu Ihnen.

Ihr Vorgesetzter starrt Ihnen in den Ausschnitt.

Ein Kollege schickt E-Mails mit pornographischem Inhalt.

Viele Frauen sind nach solchen Vorfällen irritiert und unsicher, ob es sich dabei wirklich um sexuelle Belästigung handelt. Vielleicht war es auch nur ein dummer Scherz, ein ungeschickter Annäherungsversuch oder einfach nur unhöflich?

Dieser Fleier soll Ihnen dabei helfen, Ihre Erlebnisse richtig einzuordnen und Ihrem Gegenüber bei Bedarf Grenzen zu setzen.

Was sagt das Gesetz?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt vor Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen (Anmerkung: Rassismus/ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität) und verbietet ausdrücklich sexuelle Belästigung. Laut Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz handelt es sich dabei um sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt.

Konkret verboten sind

„unerwünschte sexuelle Handlungen“ wie bedrängende körperliche Nähe, die ein Kollege oder Kunde zu Ihnen sucht,

„die Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen“ wie „Setz dich auf meinen Schoß!“,

„sexuell bestimmte körperliche Berührungen“, dazu zählen, in Klammern: scheinbar zufällige, Berührungen von Brust oder Po oder unerwünschte Nackenmassagen,

„Bemerkungen sexuellen Inhalts“ wie zum Beispiel obszöne Witze oder sexuelle Anspielungen,

„unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“, wie pornographische Magazine auf dem Schreibtisch oder Nacktfotos an den Wänden.

Wenn Sie das kennen, werden Sie sexuell belästigt und haben das Recht, sich dagegen zu wehren!

Bin ich vielleicht selber schuld?

Häufig suchen Frauen in solchen Situationen die Schuld bei sich. „War mein Dekolleté zu tief ausgeschnitten oder mein Rock zu kurz?“ Darauf gibt es eine klare Antwort: Ihre Kleidung ist keine Rechtfertigung dafür, Sie sexuell zu belästigen.

Umgekehrt argumentieren manche Männer, dass sie sich von der aufreizenden Kleidung von Frauen sexuell belästigt fühlen. Auch darauf ist die Antwort klar: Das Tragen figurbetonter Kleidung stellt keine sexuelle Belästigung dar, denn die Kleidung einer Frau verletzt einen Mann nicht in seiner persönlichen Würde.

Was kann ich tun, wenn ich mich sexuell belästigt fühle?

Wichtig ist, dass Sie Ihre Gefühle ernst nehmen und reagieren. Sie haben dazu verschiedene Möglichkeiten:

Erstens:

Sagen Sie der Person, dass Sie sich durch ihr Verhalten belästigt fühlen, und machen Sie deutlich, dass Sie das nicht mehr wünschen.

Zweitens:

Sollte Ihr Gegenüber nicht darauf eingehen, kündigen Sie Konsequenzen an.

Drittens:

Führen Sie ein Gedächtnisprotokoll, um die Übergriffe Ihres Kollegen, Vorgesetzten oder eines Kunden zu dokumentieren. Ein solches Protokoll dient dazu, Fakten zusammenzutragen.

Viertens:

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber! Er hat die Pflicht, alle Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen. Dabei ist es egal, ob es sich bei den Tätern um Vorgesetzte, Kollegen oder Kunden handelt.

Fünftens:

Sollte Ihr Arbeitgeber nicht reagieren oder er selbst derjenige sein, der Sie belästigt, suchen Sie sich Unterstützung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Interne Ansprechpartner sind die betriebliche Beschwerdestelle, Gleichstellungsbeauftragte, der Betriebs- oder Personalrat. Wenn Sie sich scheuen, an Ihrem Arbeitsplatz Hilfe zu suchen oder Sorge vor Vergeltungsmaßnahmen haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir helfen gern! Unsere Beraterinnen und Berater informieren Sie kostenlos über Ihre Rechte und Ansprüche.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefonische Beratung: 0_3_0_1_8_5_5_5_1_8_6_5

(Montag bis Freitag 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr)

Per E-Mail: beratung_et_a_d_s_Punkt_bund_Punkt_d_e

Auch andere Stellen bieten Hilfe.

Unter [w_w_w_Punkt_antidiskriminierungsstelle_Punkt_d_e_Schrägstrich_Beratungsstellen](#) finden Sie eine Umkreissuche für qualifizierte Beratung vor Ort.

Was muss der Arbeitgeber tun?

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Rechte bei Diskriminierungen aufzuklären. Fordern Sie vom Arbeitgeber Informationen zum Thema sexuelle Belästigung an, sofern diese nicht für jede und jeden sichtbar platziert sind, zum Beispiel im Intranet oder am Schwarzen Brett.

Wenn ein Fall von sexueller Belästigung bekannt wird, hat der Arbeitgeber die Pflicht, die betroffenen Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen. Er muss deutlich machen, dass er den Vorfall ernst nimmt und darf ihn nicht verharmlosen. Dabei ist es egal, ob es sich bei den Tätern um Vorgesetzte, Kollegen oder Kunden handelt. Der Arbeitgeber kann die Täter abmahnen, umsetzen und ihnen im schlimmsten Fall sogar kündigen. Bei Kunden kann er Verwarnungen aussprechen oder Hausverbot erteilen.

Sind auch Männer betroffen?

In der überwiegenden Zahl der Fälle erleben Frauen sexuelle Belästigung durch Männer. Aber auch Männer können Opfer sexueller Belästigung sein. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt beide Geschlechter gleichermaßen.

Dieser Fleier ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

1_1_0_1_8 Berlin

[w_w_w_Punkt_antidiskriminierungsstelle_Punkt_d_e](http://www.Punkt_antidiskriminierungsstelle_Punkt_d_e)

Kontakt:

Beratung

Hotline: 0_3_0_1_8_5_5_5_1_8_6_5 (Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr)

E-Mail: beratung_et_a_d_s_Punkt_bund_Punkt_d_e

Fax: 0_3_0_1_8_5_5_5_4_1_8_6_5

Besuchszeiten nach Vereinbarung

Zentrale: 0_3_0_1_8_5_5_5_1_8_5_5

E-Mail: poststelle_et_a_d_s_Punkt_bund_Punkt_d_e

Gestaltung: [w_w_w_Punkt_a_vitamin_Punkt_d_e](http://www.Punkt_a_vitamin_Punkt_d_e)

Fotos: Titelbild: Copyright Benjamin Thorn - Fotolia_Punkt_com,

Seite 3: [w_w_w_Punkt_shutterstock_Punkt_com](http://www.Punkt_shutterstock_Punkt_com)

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Stand: November 2011